

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 128/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
27. Jan. 1967

RegObersekretär
als Schriftführer

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Januar 1967 durch

Senatspräsident	Dr. W e i ß	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r	
Bundessozialrichter	W e n z e l	und
Bundessozialrichter	Dr. K u r t h	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Januar
1966 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der erblindete Kläger bezieht die Grundrente eines Erwerbsunfähigen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Pflegezulage der Stufe IV, außerdem erhält er als Empfänger der Pflegezulage gemäß § 33 Abs. 3 BVG in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 (BGBl I S. 453)

- 1. NOG - die volle Ausgleichsrente. Daneben bezieht er Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung. Mit Bescheid vom 26. April 1962 gewährte das Versorgungsamt (VersorgA) auf Antrag Berufsschadensausgleich, wobei es u.a. die Ausgleichsrente in Anrechnung brachte. Der Kläger wandte sich gegen diese Anrechnung, da es sich hierbei nur um eine Zulage zur Pflegezulage handele, die ohne Rücksicht auf die Höhe des sonstigen Einkommens gezahlt werde. Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Mit weiterem Bescheid vom 14./15. April 1965 hat das VersorgA den Berufsschadensausgleich nach dem Zweiten Neuordnungsgesetz vom 21. Februar 1964 (BGBl I S. 85)

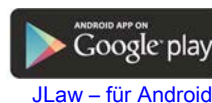
- 2. NOG - in gleicher Weise berechnet. Das Landessozialgericht (LSG) wies die zugelassene Berufung mit Urteil vom 19. Januar 1966 zurück und ließ die Revision zu. Es hat über den Bescheid vom 14./15. April 1965 gemäß § 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) mitentschieden. Weder aus dem Gesetz noch aus der Durchführungsverordnung (DVO) vom 30. Juli 1961 sei zu entnehmen, daß bei der Berechnung der Höhe des Berufsschadensausgleichs die nach § 33 Abs. 3 BVG gewährte Ausgleichsrente unberücksichtigt zu bleiben habe. Es liege insoweit auch keine Gesetzeslücke vor. Mit Recht habe das Sozialgericht (SG) auf die Bestimmungen der §§ 33 a BVG und 33 b Abs. 5 BVG verwiesen. Beide Vorschriften sähen für Empfänger einer Pflegezulage bei der Berechnung des Ehegattenzuschlags und der Kinderzuschläge Ausnahmen vor. In gleicher Weise hätte der Gesetzgeber entsprechende Bestimmungen in § 30 Abs. 3 und 4 BVG und in der DVO hierzu vorsehen können. Wenn er dies nicht getan habe, so folge daraus, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

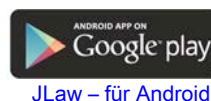
die Ausgleichsrente als Bruttoeinkommen anzusehen oder als solches zu behandeln sei. Im übrigen regele § 33 Abs. 4 BVG insofern einen anderen Sachverhalt, als diese Bestimmung bei Pflegezulageempfängern die Anrechnung sonstigen Einkommens auf die Ausgleichsrente verbiete. Nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG und den Bestimmungen der DVO hierzu solle dagegen das gesamte Bruttoeinkommen des Schwerbeschädigten erfaßt werden, weil nur so ein Einkommensverlust gegenüber dem vermutlichen Durchschnittseinkommen festgestellt werden könne. Überdies habe die Ausgleichsrente eine Einkommensersatzfunktion, weil sie einen Ausgleich für den Verlust bzw. die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bezwecke. Daher sei es folgerichtig, sie bei der Ermittlung des Bruttoeinkommens in Anrechnung zu bringen.

Der Kläger rügt Verletzung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG i.d.F. des 1. und 2. NOG. Nach dem Sinn und Zweck des § 30 Abs. 4 BVG müsse die Ausgleichsrente zwar im allgemeinen berücksichtigt werden, soweit sie als Entschädigung für einen eingetretenen wirtschaftlichen Schaden, insbesondere wegen fehlenden oder unzureichenden Einkommens, gezahlt werde. Diese Regelung könne aber dann nicht rechtmäßig sein, wenn die gewährte Ausgleichsrente, wie hier bei einem Pflegezulageempfänger, ohne Rücksicht auf einen wirtschaftlichen Schaden oder tatsächlichen Einkommensverlust gezahlt werde. Hier könne die Nichtanrechnung der Ausgleichsrente wegen der anders gelagerten Anspruchsgrundlage nicht zu einer unstatthafter Doppelversorgung führen. Soweit das LSG auch der Ausgleichsrente nach § 33 Abs. 4 BVG eine Einkommensersatzfunktion unterstelle, könne ihm nicht gefolgt werden. Da die Zahlung der vollen Ausgleichsrente ohne Rücksicht auf die Höhe des sonstigen Einkommens erfolge, könne sie sich nicht ausschließlich oder auch nur überwiegend nach dem Prinzip der Einkommensersatzfunktion richten. Dem

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

stehe nicht entgegen, daß in den §§ 33 a und 33 b Abs. 5 BVG i.d.F. des 2. NOG die für Empfänger einer Pflegezulage bei der Berechnung des Ehegattenzuschlags und der Kinderzuschläge geltenden Ausnahmen vom Gesetzgeber ausdrücklich bestimmt worden seien. Hier sei wegen der sonst nicht erkennbaren Sonderregelung für die Pflegezulageempfänger ein ausdrücklicher Hinweis des Gesetzgebers erforderlich gewesen, während sich bei der Ausgleichsrente die für Pflegezulageempfänger unterschiedliche Bewertung und Anspruchsgrundlage bereits aus der von § 32 BVG abweichenden Regelung in § 33 BVG ergebe. Wenn im Einzelfall durch die Nichtanrechnung der Ausgleichsrente das tatsächliche Einkommen des Pflegezulageempfängers über dem Durchschnittseinkommen der Wirtschaftsgruppe liegen sollte, so könne damit die Anrechnung der Ausgleichsrente nicht überzeugend begründet werden. Dieses Ergebnis sei mit dem im BVG erkennbaren Willen des Gesetzgebers, den Pflegezulageempfänger wegen seiner besonderen Betroffenheit besser zu stellen, vereinbar.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der Urteile des LSG und des SG sowie in Abänderung der Bescheide des Beklagten vom 26. April 1962, 4. Juli 1962 und 14. April 1965 den Beklagten zu verurteilen, bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs des Klägers nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG i.d.F. des 1. und 2. NOG die Ausgleichsrente ab 1. Juni 1960 unberücksichtigt zu lassen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

§ 30 Abs. 4 BVG mache keinen Unterschied zwischen Ausgleichsrente nach § 32 oder § 33 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BVG. Die Entscheidungen des SG und LSG seien zutreffend.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG); sachlich ist sie nicht begründet.

Auszugehen ist von der Vorschrift des § 30 Abs. 4 Satz 1 BVG i.d.F. des 1. NOG und für die Zeit ab 1. Januar 1964 von dem im wesentlichen gleichen § 30 Abs. 4 Satz 1 BVG i.d.F. des 2. NOG. Denn das LSG hat den weiteren Bescheid vom 14./15. April 1965 zutreffend als einen Verwaltungsakt gewertet, der im Sinn des § 96 SGG den früheren, nach dem 1. NOG erteilten Bescheid - in zeitlicher Hinsicht - ersetzt hat und deshalb Gegenstand des Verfahrens im Sinne des § 96 Abs. 1 SGG geworden ist.

Nach § 30 Abs. 4 Satz 1 BVG i.d.F. des 1. NOG (aF) ist bei der Ermittlung des Einkommensverlustes das vom Beschädigten aus seiner gegenwärtigen oder früheren Tätigkeit erzielte derzeitige Bruttoeinkommen "zuzüglich der Ausgleichsrente" dem Durchschnittseinkommen der jeweils in Frage kommenden Berufsgruppe gegenüberzustellen. § 30 Abs. 4 Satz 1 BVG i.d.F. des 2. NOG (nF) regelt die Ermittlung des Einkommensverlustes, d.h. des Unterschiedsbetrages zwischen den beiden Einkommen, in ähnlicher Weise. Auch das Dritte Neuordnungsgesetz zum BVG vom 28. Dezember 1966 (BGBl I, 750) - 3. NOG - hat diese Vorschrift nicht geändert. Diese Gesetzesbestimmung schreibt sonach eindeutig die Anrechnung der in §§ 32, 33 und 34 BVG geregelten Ausgleichsrente vor; sie läßt es nicht zu, die Ausgleichsrente etwa deshalb, weil es sich um eine Leistung nach dem BVG handelt (vgl hierzu § 2 Nr. 10 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 11. Januar 1961 - BGBl I, 19 - und i.d.F. der Änderungsverordnung vom 22. Juli 1964), hier als Einkünfte unberücksichtigt zu lassen. Da der Kläger unstreitig Ausgleichsrente von 200,- DM bzw. ab 1. Januar 1964 von 240,- DM bezieht, konnte und mußte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

der Beklagte diese Beträge als derzeitiges Einkommen berücksichtigen.

Hieran ändert die Vorschrift des § 33 Abs. 3 aF bzw. 33 Abs. 4 nF BVG – das 3. NOG hat hierzu ebenfalls keine neue Regelung getroffen – nichts. Hiernach erhalten Empfänger einer Pflegezulage wenigstens die Hälfte der vollen Ausgleichsrente und Empfänger einer Pflegezulage von mindestens Stufe III stets die volle Ausgleichsrente. Durch diese Bestimmung wird die gewährte Ausgleichsrente nicht, wie der Kläger meint, zu einer "Zulage zur Pflegezulage". Daß dies nicht der Fall ist, ergibt sich bereits daraus, daß die Ausgleichsrente nach § 33 Abs. 3 BVG aF oder § 33 Abs. 4 BVG nF auch dann gewährt wird, wenn die Pflegezulage gemäß § 35 Abs. 2 bzw. Abs. 3 wegen einer länger als einen Monat andauernden Krankenhaus-Heilstättenbehandlung oder Badekur nicht gezahlt wird bzw. wenn die Pflegezulage nach § 65 Abs. 1 BVG ruht (vgl. § 33 Abs. 4 BVG nF).

Der Gedanke, den Empfängern einer hohen Pflegezulage die volle Ausgleichsrente ohne Rücksicht auf die Höhe des sonstigen Einkommens zuzubilligen, hat nicht erst bei Schaffung des Berufsschadensausgleichs im Gesetz Ausdruck gefunden, vielmehr ist ihm schon in der ursprünglichen Fassung des BVG vom 20. Dezember 1950 (BGBl 1950, 791) Rechnung getragen worden (vgl. § 33 Abs. 3 BVG). Auch während der Geltung des Reichsversorgungsgesetzes – RVG – hat man die Empfänger einer Pflegezulage bei der Gewährung der Zusatzrente (vgl. §§ 88 ff RVO i.d.F. vom 22. Dezember 1927 – RGBl I, 515, 527 –) in dieser Hinsicht begünstigt. So war in den Ausführungsbestimmungen (AB) zu § 90 RVG Ziff. 12 bestimmt, daß bei Pflegezulageempfängern stets gemäß Nr. 8 b der AB, die eine Sonderbehandlung wie bei Beschädigten mit einer MdE um 80 v.H. und mehr vorsah, zu verfahren sei und daß darüberhinaus erwerbstätigen Blinden und erwerbstätigen doppelamputierten Pflegezulageempfängern "ohne weitere Nachprüfung die halbe Zusatzrente gewährt werden".

- 7 -



- 7 -

kann (vgl. Handbuch der Reichsversorgung, Bd. I S. 215).

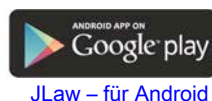
Sinn dieser Begünstigung für Pflegezulageempfänger ist die Erkenntnis, daß diesen Beschädigten im Regelfall eine Erwerbstätigkeit unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts, wenn nicht unmöglich, so doch jedenfalls nicht zumutbar ist. Das gilt im besonderen Maße für die Empfänger einer hohen Pflegezulage, weshalb diesen stets, d.h. ohne Prüfung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse, die volle Ausgleichsrente gewährt wird. Diese Auffassung wird durch die Amtliche Begründung zu den §§ 28 - 33 BVG bestätigt, wo ausgeführt ist, daß Empfänger einer Pflegezulage eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit regelmäßig nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft ausüben können und daß sie daher wenigstens die Hälfte und, wenn sie eine Pflegezulage von mindestens 100,- DM beziehen, stets die volle Ausgleichsrente erhalten sollen (vgl. BT-Drucks. Nr. 1333, 1. Wahlperiode 1949 S. 56; vgl. ferner van-Nuis-Vorberg, Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen 1961, IV. Teil S. 51). Hieraus ergibt sich, daß es sich bei der vollen Ausgleichsrente, die den Empfängern einer hohen Pflegezulage ohne Rücksicht auf die Einkommensverhältnisse gewährt wird, nicht um einen Zuschlag zur Pflegezulage, sondern um eine echte Ausgleichsrente handelt, die nur deshalb ohne weitere Prüfung gewährt wird, weil den in hohem Maße pflegebedürftigen Beschädigten eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird, sie also so behandelt werden sollen, als ob sie ohne sonstiges Einkommen wären. Der Auffassung von Schieckel-Gurgel im Kommentar zum BVG, III. Aufl., Anm. 11 zu § 30 BVG S. 290 (3), daß die nach § 33 Abs. 3 BVG gezahlte Ausgleichsrente nicht angerechnet werden dürfe, da sie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

nicht wegen fehlenden Einkommens gezahlt werde, kann deshalb nicht zugestimmt werden.

Da das Gesetz bei der Ermittlung des Einkommensverlustes die Anrechnung einer gewährten Ausgleichsrente ohne Ausnahme vorschreibt und es sich bei der im vorliegenden Fall gewährten Leistung um eine echte Ausgleichsrente handelt, ist der Beklagte rechtmäßig verfahren, wenn er auch im Falle des Klägers bei der Berechnung des Einkommensverlustes die Ausgleichsrente in Ansatz brachte. Daß die Ausgleichsrente ihrem Wesen nach eine Einkommensersatzfunktion hat, bedarf keiner näheren Begründung. Wenn die Revision diese Funktion der Ausgleichsrente bei Pflegezulageempfängern nicht gelten lassen will, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß es kaum Pflegezulageempfänger geben dürfte, die zwar Berufsschadensausgleich beanspruchen können, aber nicht einmal die Ausgleichsrente zum Ausgleich einer durch die Schädigungsfolge bedingten Einkommensminderung benötigen; bei dem 1908 geborenen Kläger, der nur eine Angestelltenrente bezieht, kann dies jedenfalls nicht angenommen werden. Selbst wenn es solche Fälle geben sollte, könnte dies an dem Charakter der Ausgleichsrente oder an der in § 30 Abs. 4 BVG vorgeschriebenen Anrechnung dieser Leistung nichts ändern.

Sonach erweist sich die Revision als unbegründet, ohne daß noch näher darauf einzugehen war, aus welchen Gründen der Gesetzgeber beim Ehegattenzuschlag und Kinderzuschlag in den §§ 33a und 33b Abs. 5 BVG nF – ähnlich in der Fassung des 3. NOG – für Pflegezulageempfänger Ausnahmen von der sonst vorgeschriebenen Anrechnung von Einkommen zugelassen hat, nicht jedoch im Falle des § 30 Abs. 4 BVG. Es gibt keinen Rechtsgrundsatz, daß der Gesetzgeber Pflegezulageempfänger

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

bei allen Arten von Versorgungsleistungen stets günstiger
stellen müßte als sonstige Beschädigte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS